Der strafrechtliche Rückfallbegriff unter Berücksichtigung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums in den Entwürfen zu einem deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbuch.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

AUSZUG

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen juristischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg.

Vorgelegt von

Werner Brinkmann

Gerichtsreferendar aus Lüdenscheid.

1924.

Buchdruckerei E. C. vom Schemm, Lüdenscheid.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet Rückfall im weitesten strafrechtlichen Sinne die wiederholte Verübung strafbarer Handlungen durch denselben Täter. In dem geltenden deutschen R. St. G. B. wird die Rückfälligkeit der Verbrecher nicht genügend berücksichtigt, insbesondere ist der Unterschied des Schuldgrades bei dem rückfälligen Gelegenheits- und dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher zu wenig beachtet. Die ungerechtfertigte Beschränkung der Rückfallschärfung auf Delikte, die sich gegen das Vermögen richten, beruht auf falscher Überschätzung der materiellen Rechtsgüter und muß der allgemeinen Rückfallschärfung Platz machen. Die Notwendigkeit der Neugestaltung des Rückfallbegriffs ergibt sich auch aus der statistisch nachgewiesenen Tatsache, daß die heutige Rechtsprechung und Strafvollstreckung nicht genügend rückfallhemmend wirkt.

Die Verbüßung einer Strafe ruft regelmäßig Hemmungsvorstellungen beim Täter hervor. Sind diese nicht stark genug, den Täter von der wiederholten Begehung einer Straftat abzuhalten, so sind nunmehr härtere Maßregeln geboten. Die Strafschärfung beim Rückfall ist somit grundsätzlich gerechtfertigt.

Der Rückfallbegriff ist nicht durch den Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit zu ersetzen, weil:

1.) der Rückfällige, auch wenn er nicht aus einem eingewurzelten Hang (Gewohnheit) das Verbrechen begangen hat, schwerer als der erstmalige Täter bestraft werden muß;
2.) nur die Trennung beider Begriffe eine genaue Abstufung des Schuldgrades ermöglicht;
3.) manche Delikte überhaupt nicht gewohnheitsmäßig, wohl aber im Rückfall begangen werden können.

Erst die Verbüßung der Vorstrafe, nicht schon die Verurteilung des Täters kann die Grundlage für eine allgemeine Strafschärfung beim Rückfall bieten, da nur von dem Vollzug der Strafe eine ausreichende hemmende und bessernde Wirkung erwartet werden darf. Wenn die Vorstrafe eine Freiheitsstrafe ist, so muß sie, um eine zwingende Rückfallschärfung zu begründen, eine gewisse Mindestdauer, etwa von einem Monat gehabt haben; denn kürzere Freiheitsstrafen üben meist keinen hemmenden Einfluß auf den Täter aus. Die Geldstrafen sind wegen ihrer ausgedehnten Anwendung in der Rechtspflege ebenfalls für den Rückfall zu berücksichtigen. Eine Geldstrafe, die den Rückfall begründen soll, sollte mindestens 150 Reichsmark betragen, da geringe Geldstrafen keine nachhaltige Wirkung auf den Täter ausüben. Wenn das Gesetz die Wahl läßt zwischen Freiheits- und Geldstrafe, so soll der Richter im Rückfall regelmäßig nicht auf Geld-, sondern auf Freiheitsstrafe erkennen. Bei Übertretungen liegt ein Rückfall nur dann vor, wenn der Täter auch die rückfallbegründende Vorstrafe wegen einer Übertretung erlitten hat; denn die Verschiedenartigkeit der Deliktsarten gestattet nicht, die Übertretungen den Vergehen und Verbrechen bezüglich der Rückfallsfolgen gleichzustellen. Die Beschränkung des Rückfallbegriffs auf vorsätzliche Delikte ist nicht gerechtfertigt — die fahrlässigen Straftaten sind oft

von nicht geringerer Bedeutung. Die Rückfallschärfung darf bei fahrlässigen Delikten jedoch nur dann angewandt werden, wenn der Täter auch die Vorstrafe wegen einer fahrlässigen Handlung erlitten hat, da nur die wegen einer fahrlässigen Handlung erlittene Strafe regelmäßig allein geeignet ist, den Täter von der wiederholten Begehung einer fahrlässigen Straftat abzuhalten.

Die ausländischen sind den inländischen Vorstrafen bezüglich ihrer rückfallbegründenden Wirkung gleichzustellen soweit der Täter im Ausland wegen Handlungen bestraft worden ist, die auch nach deutschem Recht strafbar sind.

Mit Recht haben alle hier berücksichtigten Entwürfe die Beschränkung des Rückfalls auf gleiche Delikte abgelehnt, weil diese Regelung nicht genügend rückfallhemmend wirkt. Die meisten Entwürfe haben sogar den ungleichartigen Rückfall aufgenommen. Dieser bietet zwar den Vorzug einer sehr einfachen Handhabung, da die wegen irgend einer Straftat erlittene Vorstrafe schon den Rückfall begründet. Weil aber die Art der Rückfalltat häufig in keiner Beziehung zur Vortat steht, so führt der ungleichartige Rückfall zu Bestrafungen, die mit dem Rechtsempfinden in Widerspruch stehen. Vom Standpunkt des Erfordernisses möglichst sicherer Voraussetzungen der Rückfallschärfung ist die Beschränkung auf den gleichartigen Rückfall geboten. Als bestimmendes Merkmal für die Gleichartigkeit der Verbrechen darf aber nicht die „gleiche verbrecherische Neigung“ für Vor- und Rückfalltat gefordert werden. Die Neigung, gewisse Straftaten zu begehen, ist vielmehr das Kennzeichen der Gewohnheitsmäßigkeit. Bei dem Erfordernis der „gleichen Neigung“ würden daher die Begriffe Rückfall und Gewohnheitsmäßigkeit kaum von einander zu scheiden sein; ferner wäre eine gesetzliche Strafschärfung für rückfällige Gelegenheitsverbrecher nicht mehr gegeben. Auch das Merkmal der „Gleichheit der Triebfeder“ der Straftaten kann für eine gesetzliche Rückfallbestimmung nicht verwendet werden, da die subjektive Feststellung der Triebfeder der Vortaten sowie der Rückfalltat in der Rechtsprechung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde. Es ist daher statt eines subjektiven das leicht bestimmbare objektive Merkmal der „Gleichheit des angegriffenen Rechtsguts“ zu wählen. Rechtsgut ist alles, was für die Rechtsgemeinschaft der Menschen von Wert und von der Rechtsordnung gegen Eingriffe Anderer geschützt ist. Wenn ein Verbrecher wiederholt dasselbe Rechtsgut trotz seiner Vorbestrafung verletzt, so zeigt er damit eine besonders starke rechtsfeindliche Gesinnung, die eine Strafschärfung notwendig macht. Die Anwendung dieses Begriffsmerkmals ermöglicht ferner die erforderliche scharfe Trennung des Rückfalls von der Gewohnheitsmäßigkeit.

Die rückfallhemmende Wirkung einer Strafe verliert im Laufe der Zeit an Kraft. Die Festsetzung einer Rückfallverjährungsfrist ist daher notwendig. Für den gleichartigen Rückfall ist die Frist von etwa fünf Jahren angemessen.

Die Strafschärfung ist im Anschluß an die verwirkte ordentliche Strafe zu bestimmen, damit die Strafe der Eigenart der Tat möglichst eng angepaßt wird. Für den Rückfallstrafrahmen ist eine Mindest-

grenze festzusetzen; zugleich ist wegen des hohen Schuldgrades mancher Rückfälliger dem Richter freizustellen, auf eine schwerere Straf a r t als die des ordentlichen Strafrahmens zu erkennen.

Zur Annahme der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit genügt die subjektive Feststellung, daß der Täter einen solchen Hang zum Verbrechen hat, daß ihm dieses zur Gewohnheit geworden ist oder ihm als Erwerbsquelle dient. Der Rückfall ist daher als Tatbestandsmerkmal der Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit nicht zu verwenden.

Hiernach sind folgende Rückfallbestimmungen vorzuschlagen:

1.) Wer wegen einer nach den deutschen Gesetzen strafbaren Handlung im In- oder Ausland eine Strafe erlitten hat oder in einem Arbeitshaus untergebracht worden ist und innerhalb fünf Jahren eine strafbare Handlung begeht, die sich gegen das gleiche Rechtsgut wie die der Vorbestrafung zugrunde liegende Tat richtet, befindet sich im Rückfall.

Bei fahrlässigen Straftaten liegt ein Rückfall nur dann vor, wenn der Täter die Vorstrafe wegen einer fahrlässigen Handlung erlitten hat. Die wegen einer fahrlässigen Handlung erlittene Vorstrafe begründet den Rückfall nur für fahrlässige Straftaten.

Bei Übertretungen liegt ein Rückfall nur dann vor, wenn der Täter die Vorstrafe wegen einer Übertretung erlitten hat. Die wegen einer Übertretung erlittene Vorstrafe begründet den Rückfall nur für Übertretungen.

Die Vorstrafe muß, wenn sie eine Freiheitsstrafe ist, mindestens einen Monat, wenn sie eine Geldstrafe ist, bei Vergehen mindestens 150 Reichsmark betragen haben.

2.) Die Rückfallstrafe besteht in einer Erhöhung der verwirkten ordentlichen Strafe. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe läßt, so ist im Rückfall regelmäßig auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Bei dem ersten Rückfall ist die Strafe innerhalb der Grenzen der für die Rückfalltat angedrohten ordentlichen Strafe angemessen zu erhöhen. Beim zweiten Rückfall ist die Strafe mindestens um ein Viertel, bei jedem weiteren Rückfall mindestens um die Hälfte der verwirkten ordentlichen Strafe zu erhöhen. Die Rückfallstrafe darf das gesetzliche Höchstmaß der Strafart nicht übersteigen, doch kann auf eine schwerere als die angedrohte Strafart erkannt werden.